

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 22. August 2013**

**Regelung der Kostenteilung von Straßenumbaumaßnahmen aufgrund von Gleisersetzungsbaumaßnahmen der Bremer Straßenbahn AG**

**Ausgangslage:**

Am 06. September 2012 hat die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie die Deputationsvorlage „Vorgezogener Gleisersetzungsbau zwischen Kirchbachstraße und Marcusallee durch die Bremer Straßenbahn AG“ behandelt und beschlossen. In der Vorlage war erwähnt, dass der zwischen der BSAG und der FHB geltende Infrastrukturvertrag die Frage einer Kostentragungspflicht bei durch reinen Gleisersetzungsbaumaßnahmen oder Änderung der Betriebsanlagen erforderlich werdenden Straßenbauarbeiten nicht zweifelsfrei regelt. Der bestehende Infrastrukturvertrag ist Anlage des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die BSAG“ und zuletzt von der Deputation am 31. März 2010 (Vorlage Nr.: 17/351) beschlossen. Bereits im Vorfeld der o. g. Maßnahme gab es zwischen dem Straßenbaulastträger und der Bremer Straßenbahn AG unterschiedliche Interpretationen zu der Kostenteilung. Während die BSAG eine 100 prozentige Kostenübernahmeverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen gesehen hat, wurde von den Vertretern des Straßenbaulastträgers bezweifelt, dass dieser Fall im Infrastrukturvertrag eindeutig beschrieben ist. Hierzu sollte nun eine abschließende Klärung herbeigeführt werden.

**Sachdarstellung:**

Um den o. g. strittigen Sachverhalt näher zu erörtern und vertragsrechtlich zu hinterfragen wurde Frau Goldmann, Präsidentin des Landgerichts, um eine unabhängige Vertragsrechtseinschätzung gebeten. Eine abschließende Klärung konnte aber bis zur Deputationsbefassung am 06. September 2012 nicht mehr erzielt werden, so dass dieses Ergebnis jetzt nachgereicht wird. Frau Goldmann kam nach Ihrer unabhängigen Analyse der Vertragslage zusammenfassend zu der rechtlichen Einschätzung, dass die Kostenteilung für diesen Fall in dem bestehenden Infrastrukturvertrag nicht beschrieben ist und im weiteren Verlauf durch die Vertragspartner zu verhandeln ist: In ihrer Empfehlung sah sie auf Grund der vertraglichen Komplexitäten einen überwiegenden Kostenanteil bei der Stadtgemeinde Bremen.

Der Kernwortlaut ihrer Prüfung ist im Folgenden unverändert dargestellt:

*„Die Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen ergibt, dass der geltende Infrastrukturvertrag vom 21. 09. 2009 (nach den mir vorliegenden Unterlagen insoweit unverändert gegenüber dem Vorgängervertrag vom 21.12.2006) in § 8 eine Regelung über die Kostenverteilung trifft, die auf die Tatbestände der §§ 3 und 5 (Kostentragungspflicht Bremen) und § 4 (Kostentragungspflicht BSAG) verweist. Eine ausdrückliche Regelung, welche der Vertragsparteien die Kosten für Straßenbaumaßnahmen trägt, die ohne einen anderen straßenbaulichen Grund ausschließlich als Folge einer Gleisersetzungsbaumaßnahme oder Änderung der Betriebsanlage entstehen, findet sich darin weder in positiver noch in negativer Formulierung. Anders liegt es bei dem (umgekehrten) Fall, dass sich aus ausschließlichen Straßenarbeiten reine Folgekosten für die Betriebsanlagen ergeben: dieser ist in § 8 Abs. 3 des Vertrages geregelt.“*

*„Berücksichtigt man diese Unwägbarkeiten und Risiken einerseits und die über Jahrzehnte die gesamte Zusammenarbeit der Vertragsparteien prägende und begrüßenswerte Praxis der fortlaufenden einvernehmlichen Regelung andererseits, so erscheint es nach bisherigem Sachstand dringlich geboten und mit Rücksicht auf die Komplexität der zu berücksichtigenden Fragen vorzugswürdig, dass sich **die Vertragspartner** unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte selbst **über die Ausgangsfrage einigen.**“*

*„Nach einer Hilfestellung für das Auffinden einer interessengerechten Lösung durch die Vertragspartner gefragt, so weise ich zunächst darauf hin, dass anders als bei Austauschverträgen, bei denen grundsätzlich die Vermutung der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung gilt, sich schon mit Rücksicht auf die Komplexität der vertraglichen und außervertraglichen Bezüge des Infrastrukturvertrags hier eine derartige allgemeine Regel in Richtung einer Halbteilung der Kosten nicht aufstellen lässt. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ASV/SUBVE der BSAG bei der Einigung über die Aufteilung der Kosten weitergehend entgegen kommen sollte.“*

Vor dem Hintergrund dieser von Frau Goldmann gemachten Empfehlung sind zwischen dem Amt für Straßen und Verkehr und der Bremer Straßenbahn AG noch weitere Gespräche zu dieser Thematik geführt worden, die nunmehr zu einer Einigung geführt haben. Die Einigung sieht vor, dass die anfallenden Straßenbaukosten, die ohne einen anderen straßenbaulichen Grund ausschließlich als Folge einer Gleisersatzbaumaßnahme oder durch Änderung der Betriebsanlage ausgelöst werden, zu 75 % von der Freien Hansestadt Bremen und zu 25 % von der Bremer Straßenbahn AG getragen werden. Der verabredete Teilungsschlüssel entspricht damit auch im Grundsatz der von Frau Goldmann getroffenen Einschätzung. Das erzielte Ergebnis soll für die Gleisersatzbaumaßnahme Schwachhauser Heerstraße und alle folgenden ähnlich gelagerten Fälle Anwendung finden. Insofern wird der bestehende Infrastrukturvertrag für diese Fälle konkretisiert. Eine Änderung oder Neuformulierung des Vertrages erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Für die von der Deputation am 06. September 2012 beschlossene Maßnahme Gleisersatzbau Schwachhauser Heerstraße zwischen Kirchbachstraße und Marcusallee hat das folgende Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der hier bislang strittigen Position „Straßenanlagen außerhalb der Gleistrasse (Rinne + Kurvenaufweitung)“ in Höhe von 750.000 € reduzieren sich durch die nunmehr getroffene Konkretisierung des Infrastrukturvertrages die Gesamtkosten um insgesamt 187.500,- € (netto). Die vorgesehene Finanzierung stellt sich damit wie folgt dar:

	Brem. Mittel	Brem. ÖPNVG	Gesamtkosten (netto)
2013 (alt)	170.000 €	1.530.000 €	1.700.000 €
2013	151.250 €	1.361.250 €	1.512.500 €

### **Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.